

Wichtige Hinweise

An den auffällig gekennzeichneten Stellen weicht der Inhalt der Versicherungsurkunde von dem des Antrages ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Urkunde in geschriebener Form widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Antrag, der Versicherungsurkunde, den vereinbarten Versicherungsbedingungen und nach allfälligen weiteren ergänzenden Bedingungen bzw. Vereinbarungen. Soweit nicht zulässigerweise Abweichendes vereinbart ist, gelten die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Einkommensteuergesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Konsumentenschutzgesetzes.

Aufforderung zur Zahlung des Beitrages:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist nach dem Gesetz und den Versicherungsbedingungen von der rechtzeitigen Bezahlung des Erst- oder Einmalbeitrages abhängig.

1. Als rechtzeitig werden wir die Bezahlung anerkennen, wenn Sie innerhalb von vierzehn Tagen ab Erhalt der Versicherungsurkunde (Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages) oder, wenn der Versicherungsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wurde, innerhalb von vierzehn Tagen ab diesem Versicherungsbeginn erfolgt. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung treten folgende Rechtsfolgen gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz ein:
 - Tritt nach diesen vierzehn Tagen der Versicherungsfall ein und sind Sie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - Solange die Zahlung nicht bewirkt ist, können wir überdies vom Vertrag zurücktreten oder den Beitragsanspruch innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.
2. Auch wenn wir Ihnen durch Ausstellung eines Deckungsbriefes eine vorläufige Deckungszusage erteilt haben, ist zur Vermeidung des Verlustes bzw. einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes ebenfalls die rechtzeitige Bezahlung des Erstbeitrages erforderlich.
3. Folgebeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig; bei Zahlung in Teilbeträgen gelten die unterjährigen Beiträge als gestundet. Die Beiträge schließen öffentliche Abgaben (Versicherungssteuer), gegebenenfalls Unterjährigkeitszuschläge und eventuelle Zusatzversicherungen ein.

Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers:

1. Wenn Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung des Beitrages - soweit dieser nicht im Antrag bestimmt ist - und vorgesehene Änderungen des Beitrages nicht vor Abgabe des Versicherungsantrages erhalten haben oder Ihnen keine Kopie des Antrages ausgehändigt worden ist, können Sie gemäß § 5b VersVG binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsagenten vermittelt wurde und Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung nicht alle in den §§ 137f (7) bis (8) und 137g GewO vorgesehenen Mitteilungen (Beratungsprotokoll) erhalten haben.

Darüber hinaus können Sie als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gemäß § 5c VersVG vom Versicherungsvertrag oder Ihrer Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen vierzehn Tagen zurücktreten.

Diese Rücktrittsrechte gelten nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Zugang der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Beitragsfestsetzung oder -änderung bzw. mit Erfüllung der Mitteilungspflichten nach §§ 9a und 18b VAG und § 137f Abs. 7 und 8 und § 137g in Verbindung mit § 137h GewO zu laufen und endet spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde und Belehrung über das Rücktrittsrecht.

U 512/V08

Seite 2 von 5

2. Wenn Sie als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes den Antrag weder in unseren Geschäftsräumlichkeiten gestellt noch selbst den Vertragsabschluss angebahnt haben, sind Sie überdies gemäß § 3 KschG berechtigt, binnen einer Woche ab Erhalt der Versicherungsurkunde den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
3. Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, E-Mail, Direct-Mail) abgeschlossen, haben Sie gemäß § 8 FernFinG die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als einen Monat beträgt. Die Frist beginnt mit Ausfolgung der Versicherungsurkunde und der Versicherungsbedingungen zu laufen.
4. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit jeweils der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung jeweils innerhalb der Frist abgesandt wird.
5. Im Falle eines Rücktrittes vom Abschluss eines neuen Vertrages gilt der durch diesen Neuabschluss ersetzte Vertrag wieder in seiner ursprünglichen Form als aktiviert.

Anzeigen und Erklärungen:

Für alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, versicherten Personen oder sonstigen Dritten genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und dem Versicherer zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail), entsprochen. Ausgenommen hiervon sind Erklärungen, für welche gesetzlich die Schriftform vorgesehen ist oder für welche die Schriftform ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung vom Erklärenden eigenhändig unterschrieben zugehen muss.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen oder sonstigen Dritten sind nicht wirksam.

Vermerken Sie bitte auf allen Zuschriften die Nummer Ihrer Versicherungsurkunde und senden Sie diese direkt an die auf der Urkunde angegebene Adresse. Im Versicherungsfall ist die Wüstenrot Versicherungs-AG unverzüglich zu verständigen.

Datenschutzerklärung:

Der Versicherungsnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass die Wüstenrot Versicherungs-AG

- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, personenbezogene Gesundheitsdaten (insbesondere Anamnese, Entlassungsberichte, Histologie- und Laborbefunde, diagnostische Befunde, klinische oder ärztliche Aufnahme- und Behandlungsdaten) durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Kranken- und Gesundheitsvorsorge sowie von ihm bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern einholen darf. Weiters stimmt der Versicherungsnehmer Erkundigungen über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Ärzten, Krankenanstalten, sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge und von ihm bekannt gegebenen Sozialversicherungsträgern zu.
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall und zur Überprüfung erbrachter Behandlungsleistungen
 - personenbezogene Gesundheitsdaten durch Auskünfte von untersuchenden oder behandelnden Ärzten, Krankenanstalten oder sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge über Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung einholen darf (Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen). Davon umfasst sind insbesondere Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder ambulanten Behandlung, zu allfälligen Unfallgründen, zur erbrachten Behandlungsleistung, über die Aufenthalts- und Behandlungsdauer sowie zur Behandlungsentlassung oder -beendigung; etwa Anamnese und Statusblatt, Fieberkurve mit Infusionsplan, diagnostische Befunde, OP-Bericht, ärztlicher Verlaufsbericht, Anästhesieprotokoll, Pflegebericht, Entlassungsbericht, gerichtsmedizinische Befunde.
 - Einsicht in alle den Versicherungsfall betreffenden Akten bei Behörden (Polizei, Gericht, usw.) nehmen darf.

Im Falle einer Einholung dieser Informationen wird der Versicherungsnehmer durch die Wüstenrot Versicherungs-AG vierzehn Tage im Voraus über die beabsichtigte Datenermittlung, über deren Zweck und über deren konkretes Ausmaß verständigt. Dieser Datenermittlung kann der Versicherungsnehmer binnen

einer vierzehntägigen Frist widersprechen.

Allerdings besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, der Datenermittlung jeweils im Einzelfall zuzustimmen. Dieses muss der Versicherungsnehmer der Wüstenrot Versicherungs-AG in geschriebener Form mitteilen. Der Versicherungsnehmer nimmt dabei zur Kenntnis, dass es dadurch zu Verzögerungen in der Leistungsfallprüfung kommen kann.

Im Falle seines Widerspruchs oder bei Verweigerung der Zustimmung im Einzelfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die von der Wüstenrot Versicherungs-AG benötigten Unterlagen im vollen Umfang selbst beizubringen. Bis zum Erhalt aller benötigten Unterlagen werden Leistungsansprüche nicht fällig.

- Auskünfte über zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern, öffentlichen Fonds zu Gesundheitsfinanzierung und privaten Versicherungsunternehmen einholen kann.

Der Versicherungsnehmer entbindet die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht.

Der Versicherungsnehmer stimmt weiters zu, dass die Wüstenrot Versicherungs-AG

- zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird sowie zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag Personenidentifikationsdaten (insbesondere Name und Geburtsdatum) und das Ergebnis der Beurteilung im Rahmen des "Zentralen Informationssystems - ZIS" des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem i.S.d. § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personen- und/oder Rückversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen übermittelt und solche Daten von diesen an die Wüstenrot Versicherungs-AG übermittelt werden. Beim ZIS handelt es sich um eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Versicherungsmissbrauch und -betrug in der Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung.
- die im Antrag enthaltenen Daten und die Vertragsdaten des aufgrund des Antrages zustande kommenden Vertrages sowie die Vertragsdaten seiner mit ihr bestehenden Versicherungen (insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum, Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme, keinesfalls aber sensible Daten) zum Zwecke seiner Beratung und Betreuung sowie zur Bewerbung, Vermittlung oder zum Vertrieb weiterer ihrer Produkte verwendet und zur Verwendung zu diesen Zwecken an den Vermittler dieses Antrages, an den für den Versicherungsnehmer zuständigen Betreuer und an die Bausparkasse Wüstenrot AG übermittelt. Der Versicherungsnehmer ist weiters mit Kontaktaufnahmen per Telefon oder sonstiger Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail, Telefax, SMS) zu Werbezwecken durch die Wüstenrot Versicherungs-AG und die Vorgenannten einverstanden. Der Versicherungsnehmer stimmt zu, dass diese Daten von den Vorgenannten auch zur Bewerbung von Produkten der Bausparkasse Wüstenrot AG und der Kooperationspartner von Wüstenrot Versicherungs-AG und Bausparkasse Wüstenrot AG (siehe www.wuestenrot.at/kooperationspartner) verwendet werden. Der Versicherungsnehmer ermächtigt die Wüstenrot Versicherungs-AG, seine Adressdaten zum Zwecke der Versendung der Wüstenrot-Kundenzeitschrift an die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. zu übermitteln.

Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht können vom Versicherungsnehmer gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) jederzeit teilweise oder zur Gänze in geschriebener Form widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs kann sich die Wüstenrot Versicherungs-AG die Einholung weiterer Unterlagen vorbehalten oder den Antrag ablehnen.

Allgemeine Angaben über die für die Personenversicherung geltende Steuerregelung

1. Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1 und 1a VersStG)

(1) Begriffsdefinitionen:

"Laufende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Beiträge mindestens einmal jährlich zu zahlen sind.

"Gleichbleibende" Beitragszahlungen liegen dann vor, wenn sich der Jahresbeitrag während der gesamten Laufzeit exklusive der verbraucherpreisindexbedingten Erhöhung nicht ändert.

Im **"Wesentlichen gleich bleibende" Beitragszahlungen** liegen vor, wenn innerhalb der ersten fünfzehn Versicherungsjahre durch Beitragszuzahlungen die Versicherungssumme zu Vertragsbeginn nicht mehr als verdoppelt wird. Als Beitragszuzahlungen gelten nachträgliche Einmalzuzahlungen oder nicht für die gesamte Restlaufzeit vereinbarte laufende Zuzahlungen.

Als **"Einmalbeitrag"** gilt jede Beitragszahlung, die nicht laufend, im Wesentlichen gleich bleibend über die

U 512/V08

Seite 4 von 5

gesamte Vertragslaufzeit erfolgt.

Als **Entnahme** wird eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Teilauszahlungsmöglichkeit verstanden.

- (2) Laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beitragszahlungen für Kapital- und Rentenversicherungen aller Art sowie Unfallversicherungen unterliegen einer Versicherungssteuer von 4 %.
- (3) Einmalbeiträge für Kapitalversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall unterliegen einer Versicherungssteuer von 11 %, wenn eine Höchstlaufzeit von weniger als fünfzehn Jahren vereinbart ist.
- (4) Beitragszahlungen für Krankenversicherungen aller Art unterliegen einer Versicherungssteuer von 1 %.
- (5) Beiträge für ab dem 1. November 1996 abgeschlossene und grundsätzlich der Versicherungssteuer von 4 % unterliegende Kapital- und Rentenversicherungsverträge aller Art (vgl. Absatz (2)) unterliegen nachträglich einer weiteren Steuer von 7 %, wenn
 - das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Absatz (3) bezeichnete Versicherung verändert wird;
 - Kapital- und Rentenversicherungsverträge gegen Zahlung eines Einmalbeitrages - unabhängig von der vereinbarten Laufzeit - vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss gänzlich oder teilweise rückgekauft werden; eine Entnahme bis zu 25 % der ursprünglichen Versicherungssumme gilt nicht als Rückkauf;
 - Rentenversicherungsverträge gegen Zahlung eines Einmalbeitrages, bei denen der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, mit einer Kapitalzahlung abgefunden werden.
- (6) Wird bei bestehenden Kapital- und Rentenversicherungen aller Art (vgl. Absatz (2)) die ursprüngliche Versicherungssumme gegen Zahlung eines Einmalbeitrages auf mehr als das Doppelte erhöht, so gilt dies für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Absatz (2) und (3) als selbstständiger Abschluss eines neuen Vertrages.

Wird die zweifache Versicherungssumme durch Zahlung von Einmalbeiträgen schrittweise überschritten, so unterliegen ab diesem Zeitpunkt auch die vorangegangenen Einmalzahlungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7 %.
- (7) Beitragszahlungen für andere Versicherungen als die in Absatz (2) bis (4) genannten unterliegen in der Regel einer Versicherungssteuer von 11 %.

2. Schenkungssteuer (§ 121a BAO)

Derzeit besteht für Schenkungen unter Lebenden keine Steuerpflicht. Die betroffenen Personen trifft jedoch die Verpflichtung, Schenkungen unter Lebenden dem Finanzamt anzuzeigen.

3. Kapitalertragsteuer

Auszahlungen aus der Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung sind kapitalertragsteuerfrei.

4. Einkommensteuer (§ 2 Abs. 3 Z 5 u. Z 7, § 27 Abs. 5 Z 3, § 29 Z 1 EStG)

- (1) Die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung. Eine Ausnahme besteht bei Versicherungsverträgen gegen Zahlung eines Einmalbeitrages und einer Vertragsdauer von weniger als fünfzehn Jahren
 - im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Erlebensfall oder einer auf den Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung oder
 - im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss.

In diesen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen eingezahltem Beitrag und der Versicherungsleistung einkommensteuerpflichtig.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung der Versicherungssumme durch Zahlung eines Einmalbeitrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme als selbstständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages.
- (2) Eine Versicherungsleistung in Rentenform unterliegt jedoch der Einkommensbesteuerung, sobald die Summe der Leistungen den Wert der Gegenleistung (Versicherungssumme einschließlich Gewinnanteil am Ende des Versicherungsvertrages) übersteigt.
- (3) Leistungen aus Unfall- oder Krankenversicherungsverträgen unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommensbesteuerung, es sei denn, sie werden in Form einer Rente erbracht (Ziffer 2).

5. Absetzbarkeit der Beiträge (§ 18 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 Z 2 u. Abs. 4 Z 1 EStG)

- (1) Beiträge für Ablebens-, Kranken- und Unfallversicherungen können, soweit sie keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, als Sonderausgaben, jedoch begrenzt durch den Sonderausgabenrahmen, steuerlich abgesetzt werden.

- (2) Beiträge für vor dem 1. Juni 1996 auf die Dauer der Mindestbindungsfrist abgeschlossene Er- und Ablebensversicherungen bleiben unter den in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen abzugsfähig. Wird bei diesen Verträgen die Vertragslaufzeit verlängert, so können nur jene Beiträge weiterhin als Sonderausgaben abgesetzt werden, die für die ursprüngliche Vertragslaufzeit zu leisten sind.
- (3) Beiträge für Rentenversicherungen sind unter den in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.
- (4) Einmalzahlungen von Beiträgen für in Ziffer (1) - (3) genannte Versicherungen können auf Antrag des Beitragszahlers durch zehn aufeinander folgende Jahre zu gleichen Teilen als Sonderausgaben in Anspruch genommen werden.
- (5) Steuerlich abgesetzte Beiträge sind nachzuversteuern, wenn
 - die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Er- und Ablebensfall (Ziffer 2) innerhalb der Mindestbindungsfrist ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche erfolgt;
 - die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag (Ziffer 3) ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft, oder vor oder nach Rentenzahlungsbeginn durch eine Kapitalzahlung abgegolten oder innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss verpfändet werden.

6. Gültigkeit

Diese Angaben entsprechen den derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen. Künftige Änderungen durch die Steuergesetzgebung sind jedoch möglich.